

# **Satzung**

<b>Stand:</b>	<b>08.10.2003</b>
---------------	-------------------

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- 1.1 Der Verein führt den Namen Notfunkdienst Gifhorn e.V. (nachstehend " Notfunkdienst " genannt).
- 1.2 Der Notfunkdienst ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Gifhorn Nr. 15 VR 608 eingetragen.
- 1.3 Der Notfunkdienst hat seinen Sitz in Gifhorn.
- 1.4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 1.5 Der Notfunkdienst ist Mitglied im :
  - Notfunkdienst Niedersachsen e.V.
  - Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband

## **§ 2 Sinn und Zweck des Notfunkdienstes, Gemeinnützigkeit**

### **2.1 Sinn und Zweck**

- 2.1.1 Sinn und Zweck des Vereins ist der Aufbau und Betrieb eines NOTFUNK- und NOTRUF - DIENSTES für Jedermann als gemeinnützige Hilfsorganisation, eines Funkmeldedienstes für das Verkehrs-, Rettungs- und Sozialwesen, die Mitarbeit im Katastrophenschutz sowie die Einrichtung eines Pflegedienstes für Ältere, und Behinderte.

### **2.2 Der Satzungszweck wird insbesondere erfüllt durch:**

- 2.2.1 Betreiben einer ständig besetzten Hausnotruf- und Funkzentrale
- 2.2.2 Durchführung von ambulanter und stationärer Pflege bei Älteren und Behinderten.

### **2.3 Gemeinnützigkeit**

- 2.3.1 Der Notfunkdienst verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Notfunkdienst ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.3.2 Mittel des Notfunkdienstes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

- 2.3.3 Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist nur in den Grenzen des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und der künftig an dessen Stelle tretenden steuerlichen Vorschriften zulässig.
- 2.3.4 Zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben vermietet der Notfunkdienst Hausnotrufgeräte.
- 2.3.5 Die Mitglieder des Notfunkdienstes erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder die eingezahlten Beiträge zurück, noch haben sie Anspruch in irgendeiner Form auf das Vereinsvermögen.
- 2.3.6 Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Auslagen sind zu erstatten.
- 2.3.7 Der Notfunkdienst darf seine Mittel weder für die unmittelbare noch für die mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwenden.
- 2.3.8 Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

## **2.4 Vereinsvermögen / Auflösung**

- 2.4.1 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen nach Zustimmung des Finanzamtes an den Notfunkdienst Niedersachsen e.V. Landesverband oder an eine in der Auflösungsversammlung noch zu bestimmende gemeinnützige Einrichtung. Die Verwendung darf nur für satzungsgemäße Zwecke erfolgen.

## **2.5 Allgemeinwohl und Zusammenarbeit**

- 2.5.1 Der Notfunkdienst und seine Einrichtungen dienen der Sicherung von Leben und Gut in allen Katastrophenfällen, bei veränderten Verkehrssituationen und bei allen Vorkommnissen, durch die Menschen in Gefahr geraten sind.
- 2.5.2 Zur Erfüllung dieser humanitären Aufgaben unterstützt der Notfunkdienst alle Organisationen, die mit der Sicherung von Leben und Gut beauftragt sind.

- 2.5.3 Der Notfunkdienst arbeitet mit allen Dienststellen und Einrichtungen des Verkehrs- und Rettungswesens sowie den Sozialstationen und ähnlichen Einrichtungen zusammen.  
Er unterstellt sich den fachlichen Weisungen des nieders. Sozialministers- und des nieders. Innenministers.

### **§ 3 Aufgaben des Notfunkdienstes und seiner Mitglieder**

- 3.1 Übermittlung von festgestellten Hilfeersuchen, Unfällen / Notfällen an die Einrichtungen des Notfunkdienstes und Veranlassung von Sofortmaßnahmen durch diese, bzw. Weiterleitung an die behördlichen Einsatzzentralen etc.
- 3.2 Durchführung des mobilen Hilfsdienstes
- 3.3 Sicherung von Leben und Gut in jeder Notsituation und in Katastrophenfällen.
- 3.4 Mitwirkung im friedensmäßigen Katastrophenschutz in den Fachdiensten Fernmeldedienst, Betreuungsdienst und Sanitätsdienst.  
Die Mitwirkung erfolgt gem. Niede.KatSG.
- 3.5 Mitwirken bei Personen-Suchaktionen bei Vorliegen eines behördlichen oder privaten Ersuchens.
- 3.6 Wahrnehmung von Funkmeldediensten auf Anforderung von Behörden, Vereinen, Verbänden und allen auf dem Kraftverkehrssektor tätigen Organisationen, wenn zur Erfüllung deren Aufgaben oder örtlich / zeitlich gebundene Aktionen, Überwachungs-, Absicherungs- oder Funkdienste zur Erhöhung der allgemeinen Sicherheit - insbesondere zur Einleitung von Sofort- und Rettungsmaßnahmen - erforderlich sind.
- 3.7 Ambulante und stationäre Krankenpflege / Pflegehilfe

### **§ 4 Mitgliedschaft**

#### **4.1 Ordentliche Mitgliedschaften (aktive Mitglieder)**

- 4.1.1 Ordentliches Mitglied kann jeder werden, der mindestens 18 Jahre alt und unbescholten ist, die Satzung des Notfunkdienstes anerkennt, Mitglied im Notfunkdienst Niedersachsen ist und sich am aktiven Dienst beteiligt.

4.1.2 Personen unter 18 Jahren bilden eine Jugendgruppe im Notfunkdienst. Hierzu ist die Einwilligung des Erziehungsberechtigten erforderlich.

Mit Erreichen des 18. Lebensjahres wird dieser Personenkreis automatisch ordentliches Mitglied (Einzelmitglied), soweit innerhalb von drei Monaten nach Vollendung des 18. Lebensjahres kein schriftlicher Widerspruch eingelegt wird.

4.1.3 Kooperative Mitgliedschaften von juristischen Personen, Verbänden und Vereinigungen, Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts sind möglich.

## **4.2 Außerordentliche Mitglieder / Fördermitglieder**

- passive Mitglieder
- Fördermitglieder

4.2.1 Außerordentliche Mitglieder / Fördermitglieder können alle natürlichen oder juristischen Personen werden. Sie unterstützen durch fördernde Maßnahmen die gemeinnützigen Dienste des Vereins. Am aktiven Dienst nehmen passive Mitglieder und Fördermitglieder nicht teil. Sie können alle Einrichtungen des Notfunkdienstes insbesondere das Hausnotrufsystem in Anspruch nehmen.

4.2.2 Ordentliche Mitglieder, die am aktiven Dienst nicht mehr teilnehmen oder teilnehmen wollen, können vom Vorstand als außerordentliches Mitglied ( passiv ) eingestuft werden. Die Umwandlung der Mitgliedschaft ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen bzw. von diesem zu beantragen.

## **4.3 Aufnahme / Antrag**

4.3.1 Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Bei Ablehnung ist der Rechtsweg ausgeschlossen.

4.3.2 Für aktive Mitglieder (ordentliche Mitgliedschaft) gilt eine Probezeit von 1 Jahr  
Während dieser Zeit können beide Vertragspartner die Mitgliedschaft fristlos, ohne Angabe von Gründen, kündigen. Die Kündigung muß schriftlich ( eingeschr. Brief oder schriftl. Empfangsbestätigung vom Vorstand ) erfolgen. Die Kündigung während der Probezeit ist endgültig. Ein Rechtsmittel ist nicht zugelassen.

4.3.3 Die Aufnahmegebühr und der Beitrag ( bis zum Ausscheiden ) verbleiben im Notfunkdienst.

## **4.4 Ehrenmitglieder**

- 4.4.1 Zu Ehrenmitgliedern kann die Mitgliederversammlung natürliche Personen ernennen, die sich um die Förderung des Notfunkdienstes verdient gemacht haben.
- 4.4.2 Die Ehrenmitgliedschaft erlischt auf eigenen Wunsch, durch Tod oder durch Ausschluß.
- 4.4.3 Ehrenmitglieder haben Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder, sind aber beitragsfrei.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet, außer durch Tod, bei:

### **5.1 Austritt**

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist zum Schluß eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten ( gem. § 4.3.2 ) zulässig.

- 5.1.1 Alle erhaltenen Vereinsunterlagen und Dienstbekleidung sind dem Notfunkdienst bei Beendigung der Mitgliedschaft zurückzugeben. Erworbene Vereinsabzeichen etc. dürfen nicht mehr verwendet werden.

Sollte dem Notfunkdienst durch Weiterverwendung von Notfunkdienst-Materialien oder -Unterlagen Nachteile entstehen, behält sich der Notfunkdienst weitere Rechtsmittel vor.

### **5.2 Ausschluß**

- 5.2.1 Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes von der Teilnahme am aktiven Dienst oder ganz ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat oder wegen schwerwiegenden Fehlverhaltens im Straßenverkehr rechtskräftig verurteilt worden ist oder sonst ein Verhalten zeigt, daß geeignet ist, das Ansehen des Notfunkdienstes in der Öffentlichkeit zu schädigen.
- 5.2.2 Der Beschluß über den Ausschluß ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzugeben.

- 5.2.3 Gegen den Ausschließungsbeschuß steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muß innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, so gilt dieser Ausschließungsbeschuß als nicht erlassen.
- 5.2.4 Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschuß keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschuß mit der Folge, daß der Ausschluß nicht gerichtlich angefochten werden kann.
- 5.2.5 Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Beitragszahlung im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Die erfolgte Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
- 5.2.6 Bei Ausschluß gilt § 4.3.3 und § 5.1.2 entsprechend.
- 5.3 Mitgliedschaft Notfunkdienst Niedersachsen e.V.**
- 5.3.1 Durch die Beendigung der ordentlichen Mitgliedschaft im Notfunkdienst Gifhorn e.V. endet auch die Mitgliedschaft im Notfunkdienst Niedersachsen e.V.

## **§ 6 Beiträge und Finanzen**

Der Verein regelt seine Finanzen aus Beiträgen, Spenden, Zuwendungen / Zuschüssen sowie Abrechnungen für geleistete Dienste.

### **6.1 Beiträge**

- 6.1.1 Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt, die auch die Beitragsordnung regelt.
- 6.1.2 Fördermitglieder regeln Ihre Zuwendungen nach eigenem Ermessen und Absprache mit dem Vorstand.

### **6.2 Kostenerstattung für Hilfeleistungen**

- 6.2.1 Kosten- und Pflegesätze werden gem. Vereinbarungen mit den

zuständigen Sozialämtern, Kranken- und Pflegekassen abgerechnet.

## **§ 7      Organe des Vereins, Geschäftsführung, Protokoll**

### **7.1      Organe des Notfunkdienstes sind:**

#### 7.1.1    Der Vorstand

Der Vorstand des Notfunkdienstes besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenwart.

#### 7.1.2    Der Beirat ( erweiterter Vorstand )

Der Beirat besteht aus 4 gewählten Mitgliedern und 2 aufgrund ihrer Leitungstätigkeit ( Pflegedienstleitung ambulant und stationär ) gesetzten Mitglieder.

#### 7.1.3    Die Mitglieder des Vorstandes und Beirates müssen ordentliche Vereinsmitglieder sein.

Sie werden von der Mitgliederversammlung einzeln gewählt.

Die Amtsdauer beträgt vom Tage der Wahl an:

4 Jahre Vorsitzender

3 Jahre stellv. Vorsitzender

2 Jahre Kassenwart

3 Jahre Beirat

Die Wiederwahl ist zulässig.

Nach Ablauf der Amtszeit bleibt der Vorstand und Beirat bis zur Neuwahl im Amt.

#### 7.1.4    Die Mitgliederversammlung

- Jahreshauptversammlung
- Dienstversammlung ( lfd. Vers. der aktiven Mitglieder )

### **7.2      Geschäftsführung, Protokoll**

#### 7.2.1    Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.

#### 7.2.2    Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.

Die Aufteilung der Arbeitsbereiche des Vorstandes regelt dieser intern.

#### 7.2.3    Der Vorstand unterhält zur Geschäftsführung eine Geschäftsstelle in Gifhorn.

Die örtliche Einrichtung unterliegt der Beschlußfassung des Vorstandes und des Beirates.

Gleiches gilt für alle Einrichtungen des Notfunkdienstes.

#### 7.2.4    Die Geschäftsordnung des Vorstandes und Beirates wird

gemeinsam vom Vorstand und Beirat erstellt.



- 7.2.5 Vorstand und Beirat fassen in ihren Sitzungen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, wobei nur mit "Ja" oder "Nein" gestimmt werden kann.  
Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 7.2.6 Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formellen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Die Satzungsänderungen sind in der nächstfolgenden Dienstversammlung und der Jahreshauptversammlung den Mitgliedern mitzuteilen.
- 7.2.7 Über alle Beschlüsse sind Protokolle zu führen. Sie sind vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.  
Bei Sitzungsprotokolle des Vorstandes u. Beirates genügt die Unterschrift des Protokollführers.  
Die Protokolle der Mitgliederversammlung sind auf der nächsten Versammlung zu genehmigen.

### **7.3 Mitgliederversammlung - Jahreshauptversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich als Jahreshauptversammlung statt.

Sie muß außerdem einberufen werden, wenn das Interesse des Notfunkdienstes es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der ordentlichen Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

- 7.3.1 Zur Jahreshauptversammlung werden vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen alle stimmberechtigten Mitglieder mit einfachem Brief eingeladen.  
Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.  
Dringlichkeitsanträge sind am Tage der Versammlung nur dann zugelassen, wenn zwei Drittel der anwesenden und stimmberechtigten den Antrag zulassen.  
Die Jahreshauptversammlung kann eine Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen.
- 7.3.2 In der Jahreshauptversammlung hat jedes ordentliche Mitglied - auch Ehrenmitglied - eine Stimme.  
  
Mitgliedschaften nach § 4.1.3 werden durch den 1. oder 2. Vorsitzenden oder deren Vertreter vertreten. Sie haben eine Stimme.  
Mitglieder nach § 4.2 haben zwar ein Teilnahmerecht, aber kein Stimmrecht.  
Jede satzungsgemäß einberufene Jahreshauptversammlung wird, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder,

als beschlußfähig anerkannt.

- 7.3.3. Die Jahreshauptversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, geleitet.  
Ist auch dieser verhindert, so wählt die Versammlung aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter.
- 7.3.4 Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlußfassung der Jahreshauptversammlung die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 7.3.5 Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Drittel, zur Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- 7.3.6 Bei allen Abstimmungen bleiben Stimm-Enthaltungen und ungültige Stimmen außer Betracht.
- 7.3.7 Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter festgesetzt.  
Die Abstimmung muß jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dieses beantragt.
- 7.3.8 Der Jahreshauptversammlung sind insbesondere die schriftliche Jahresrechnung und der mündliche Jahresbericht zur Beschlußfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstandes zu erstatten.  
Die Jahreshauptversammlung bestellt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand / Beirat angehören dürfen.  
Sie prüfen die Buchführung einschließlich des Jahresabschlusses und legen das Ergebnis der Jahreshauptversammlung vor.  
Das Amt des Kassenprüfers wird für jeweils zwei Jahre ausgeübt.
- 7.3.9 Die Jahreshauptversammlung entscheidet auch über :
- den vom Vorstand erstellten Jahreshaushaltsplan
  - die Aufgaben des Vereins
  - Satzungsänderungen außer § 7.2.7
  - Auflösung des Vereins

#### **7.4 Mitgliederversammlung - Dienstversammlung**

Die satzungsgemäßen Bestimmungen für die Mitglieder- / Jahreshauptversammlung gelten für die Dienstversammlung entsprechend.  
Jedoch erfolgt zur laufenden Dienstversammlung keine gesonderte Einladung und keine Übersendung der Tagesordnung.

Die Termine der Dienstversammlungen sind den Vereinsmitteilungen zu entnehmen ( Aushang in der Einsatzleitstelle ).

Die Tagesordnung wird erst mit Versammlungsbeginn bekanntgegeben.

